

74

Acten des 6. Aug. 1872.

571.

Abf. Anweisung an die

Prof. Kroll.

Der schweizerische Schulrat
bei Anlaß der Besichtigung des Programms pro 1872/73
in Anweisung der schweizerischen Kantonen, vom 20. Juni 1866.
bestehend,

4 Daß die am ersten Landtag obligatorische Kantonen über die
Schul- und Unterrichtsanordnung in 5 St. unipartitisch sind die Kantonen des
Jahres 1872/73 dem obigen Programm Kroll in Betrachtungen gegen
eine mit dem Kantonen die Befolgung der Professoren zu beauf-
tragen Anweisung am SO. St. mit dem unipartitischen
Anlaß an der Besichtigung des Programms pro 1872/73.
Vollständigung an den Kantonen, die Anweisung der Kantonen, an
den Kantonen an der Kantonen.

572.

Der schweizerische Schulrat

Abf. Anweisung an

den Kantonen

bei Anlaß der Besichtigung des Programms pro 1872/73
in Anweisung der schweizerischen Kantonen, vom 18. August 1871
bestehend,

4 Daß die am zweiten Landtag obligatorische Kantonen über die
in 3 St. unipartitisch sind die Kantonen des Jahres 1872/73
dem obigen Programm Kroll in Betrachtungen, gegen eine mit
dem Kantonen die Befolgung der Professoren zu beauftragen
am SO. St. mit dem unipartitischen Anlaß an der Besichtigung
gelten und dem obigen Programm pro 1872/73.
2. Abfertigung an den Kantonen, die Anweisung der Kantonen,
den Kantonen an der Kantonen.

573.

Der schweizerische Schulrat

Abf. Anweisung an die

Prof. Kroll.

bei Anlaß der Besichtigung des Programms pro 1872/73
in Anweisung der schweizerischen Kantonen, vom 18. August 1871
bestehend,

4 Daß die am zweiten Landtag obligatorische Kantonen über die